

VI. Grundsätze zur Aufnahme, Verlegung und Entlassung
Inhaftierter in und aus Untersuchungshaftanstalten
des Ministeriums für Staatssicherheit

41. Aufnahme von Inhaftierten

41.1. Die Grundlage für die Aufnahme eines Inhaftierten ist eine schriftliche Einlieferungsanweisung.

41.2. Weiterhin müssen der richterliche Haftbefehl und ein schriftliches Aufnahmeersuchen vorhanden sein oder eine Bescheinigung des zuständigen Staatsanwaltes über das Vorhandensein eines Haftbefehls.

Das Aufnahmeersuchen ist nur mit dem Siegel und die Unterschrift des zuständigen Haftrichters gültig.

41.3. Die Einlieferung Inhaftierter ohne schriftliche Einlieferungsanweisung hat nur in Ausnahmefällen und nur nach Rücksprache mit der vom Einliefernden angegebenen zeichnungsberechtigten Person zu erfolgen. Auf der Einlieferungsanweisung ist die Telefonnummer der einliefernden Abteilung anzugeben.

41.4. Personen, die nicht durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit festgenommen oder inhaftiert wurden, sind grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Leiter der Untersuchungsabteilung aufzunehmen.